

AGB Kommunikationsanlagen und Kommunikationsverbindungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die Benützung von Kommunikationsanlagen und Kommunikationsverbindungen der EWA-energieUri AG

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden und der EWA-energieUri AG abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag den AGB vor.

1. Gegenstand

Die vorliegenden AGB gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, welche EWA-energieUri im Rahmen der einzelnen Verträge mit den Kunden, nachfolgend „Vertragspartner“ genannt, erbringt. Die Anlagen von EWA-energieUri sind nur für vertragliche Zwecke zu verwenden. Der Vertragspartner darf die Anlagen von EWA-energieUri unter keinen Umständen verkaufen, belasten oder verpfänden und nur mit ausdrücklicher Einwilligung von EWA-energieUri vermieten oder anderweitig für Handelszwecken einzusetzen.

2. Leistungserbringung von EWA-energieUri

EWA-energieUri erbringt die im Vertrag vereinbarte Leistung gemäss dem aktuellen Stand der Technik. EWA-energieUri kann keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Leistungserbringung übernehmen. EWA-energieUri untersteht in keiner Weise einem Weisungsrecht des Vertragspartners. Insbesondere ist EWA-energieUri frei in der Wahl ihrer allfälligen Partner für die Erbringung der vereinbarten Leistung. EWA-energieUri ist berechtigt, die Leistungen durch Unternehmen innerhalb der CKW-Gruppe, durch ihre verbundenen Unternehmen oder durch Dritte zu erbringen. Im Rahmen der Vereinbarung ist EWA-energieUri zudem frei, wie und mit welcher Infrastruktur sie die Erbringung der Leistung für den Vertragspartner sicherstellen. EWA-energieUri ist nicht für den Inhalt der übertragenen Informationen verantwortlich.

3. Liegenschaftsanschluss

Wird für die Leistung von EWA-energieUri ein Telekommunikationsanschluss in einer Liegenschaft benötigt, die im Eigentum des Vertragspartners steht, so ermächtigt er EWA-energieUri, den Anschluss vorzunehmen. Ist die Liegenschaft nicht im Eigentum des Vertragspartners, so unterstützt er EWA-energieUri in ihren Bestrebungen, vom Eigentümer eine schriftliche Genehmigung für den Telekommunikationsanschluss einzuholen. Verweigert der Liegenschaftseigentümer den Anschluss, so fällt der Vertrag zwischen EWA-energieUri und dem Vertragspartner entschädigungslos dahin.

4. In-Haus-Infrastruktur

4.1. Übergabepunkt

Als Übergabepunkt für die Infrastruktur der EWA-energieUri wird der Hausanschlusskasten oder die elektronische Schnittstelle der Anlagen vereinbart, welche möglichst in unmittelbarer Nähe des Hauseintrittspunktes installiert werden soll.

4.2. Kundenseitige Infrastrukturen

Der Vertragspartner ist für die Infrastrukturen im Gebäudeinneren ab Hausanschlusskasten verantwortlich (z.B. Verkabelungen etc.). Er einigt sich diesbezüglich mit dem Gebäudeeigentümer, falls ihm die Liegenschaft nicht selber gehören sollte. Für die Wartung und den

Unterhalt der kundenseitigen Infrastruktur ist der Vertragspartner verantwortlich.

5. Ausrüstungen von EWA-energieUri

5.1. Installation

Die für die Installation der Ausrüstung von EWA-energieUri benötigten Räumlichkeiten und die dafür nötige Stromzufuhr werden vom Vertragspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.2. Zugang zur Ausrüstung

Der Vertragspartner gewährt EWA-energieUri den Zugang zu ihrer Ausrüstung, um die Bereitstellung und die Aufrechterhaltung ihrer Leistung zu ermöglichen.

5.3. Verantwortung für Ausrüstung

Die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Ausrüstungen von EWA-energieUri inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten des Vertragspartners oder des Liegenschaftseigentümers bleiben in der Verantwortung und im Eigentum von EWA-energieUri.

6. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat EWA-energieUri über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasversorgungseinrichtungen) zu orientieren, die bei der Installation und für den Betrieb der Telekommunikationsinfrastrukturen oder Ausrüstungen berücksichtigt werden müssen bzw. die allenfalls beschädigt werden könnten. Der Vertragspartner hat EWA-energieUri alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienste erbringen zu können.

7. Abnahme

Die Abnahme der von EWA-energieUri bereitgestellten Installationen erfolgt nach Aufschaltung gemäss den Prüfvorschriften von EWA-energieUri. Auf Wunsch des Vertragspartners wird ein gegenseitiges Abnahmeprotokoll erstellt. Der Vertragspartner bescheinigt EWA-energieUri durch seine Unterschrift die Akzeptanz der in den entsprechenden Verträgen umschriebenen Dienstleistungen. Als abgenommen gilt eine Kommunikationsverbindung oder -anlage zudem, wenn sie ohne Beanstandung 10 Arbeitstage in Betrieb ist.

8. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird zwischen dem Vertragspartner und EWA-energieUri festgelegt und im Vertrag erwähnt. Die Leistung gilt ab demjenigen Zeitpunkt als betriebsbereit, ab welchem sie vom Vertragspartner genutzt werden kann, keine wesentlichen Mängel mehr vorhanden sind und die Abnahme erfolgt ist. Bei Mängelrügen gilt die Leistung so lange nicht als abgenommen, bis alle betriebsbehindernden Mängel beseitigt sind. Mindere Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben. Nach Beseitigung der Mängel wird ein Abnahmeverfahren durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Kann die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, erst nach dem im Vertrag festgehaltenen Datum in Betrieb genommen werden, beginnt die Zahlungspflicht trotzdem an dem im Vertrag festgelegten Tag.

- 9. Ordentliche Unterhalts-, Reparatur- und Änderungsarbeiten**
Ordentlicher Unterhalt, Reparatur und Ersatz der vereinbarten Objekte sind die planbaren Aktivitäten an der Infrastruktur, der Ausrüstung und den Dienstleistungen von EWA-energieUri, die zur Erbringung der Leistung nötig sind. EWA-energieUri ist für diese Wartungs- und Unterhaltsarbeiten verantwortlich und sie sind mangels anderer Abrede in der vereinbarten Entschädigung enthalten. Ausgenommen sind Wartung und Unterhalt an der kundenseitigen Infrastruktur. Ausserordentlicher Unterhalt wird nach Aufwand verrechnet. Unter ordentlichem Unterhalt werden insbesondere Inspektionen, periodische Sichtkontrollen, Kontrollmessungen, Reinigungsarbeiten und allfällige Anpassungen an gesetzliche Vorschriften verstanden. EWA-energieUri hat das Recht, bei notwendigen Unterhalts-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten die Leitungen oder die Leistungserbringung kurzzeitig zu unterbrechen. Sie hat dabei auf die Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen und ihn vorgängig über die Beeinträchtigung des Betriebes zu unterrichten. Für EWA-energieUri entsteht dadurch keine Ersatzpflicht. Der Vertragspartner hat die Anlagen von EWA-energieUri nur mit Einverständnis und von befugten Vertretern von EWA-energieUri instand setzen, warten, aufrüsten oder testen zu lassen.
- 10. Umbauten / Erweiterungen / Wiederherstellung**
EWA-energieUri ist jederzeit berechtigt, ihre Anlagen nach eigenem Ermessen abzuändern bzw. zu ersetzen. Vom Vertragspartner benötigte bauliche Massnahmen müssen EWA-energieUri vorgängig offeriert werden. Die Realisierung erfolgt nur aufgrund von schriftlichen Aufträgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Umbau oder Erweiterungen des Vertragspartners sind nur zulässig, wenn diese nicht allfällige Ausbauprojekte von EWA-energieUri tangieren. Der Vertragspartner hat für die Installation und Wartung der Anlagen von EWA-energieUri in seinen eigenen Geschäftsräumen auf eigene Kosten in sachgerechter und sicherer Form genügend Raum für die Anlagen, eine geeignete Umgebung sowie Leitungen und elektrischen Strom sicherzustellen.
- 11. Umbau und Verlegung auf Verlangen des Vertragspartners**
Verlangt ein Vertragspartner die Änderung, Ersetzung oder Verlegung der Infrastruktur oder Ausrüstung von EWA-energieUri oder ist aus anderen Gründen, welche EWA-energieUri nicht zu vertreten hat, ein Umbau oder die Verlegung erforderlich, so trägt der Vertragspartner die entsprechenden Kosten. Falls für EWA-energieUri Mehrkosten entstehen, hat sie das Recht den Mietzins bzw. die Entschädigung entsprechend anzupassen oder sich durch eine anteilmässige Einmalzahlung abgelten zu lassen.
- 12. Ausrüstungen des Vertragspartners**
Der Vertragspartner ist für die von ihm eingesetzten Infrastrukturen und Ausrüstungen verantwortlich. Er verpflichtet sich auf eigene Kosten, nur gesetzeskonforme, zugelassene und den technischen Vorgaben von EWA-energieUri entsprechende Anlagen zu installieren. Die Ausrüstungen haben dem aktuellen Stand der Technik und den Weisungen des Netzanbieters zu entsprechen. Setzt der Kunde Aktivkomponenten ein, die in die Laserklasse 3 fallen, so ist er verpflichtet, EWA-energieUri vor der Installation davon zu unterrichten. Der Kunde trifft zudem die notwendigen Schutzvorkehrungen. Der Vertragspartner hat jegliche Beschädigung oder Störung der Installationen, Ausrüstungen und Leistungen von EWA-energieUri bzw. der Stromleitung durch seine Komponenten zu vermeiden. Sind Beeinträchtigungen auf den Einsatz der Geräte des Vertragspartners zurückzuführen, wird die Schadensbehebung durch EWA-energieUri dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

- 13. Störungen / Störungsbehebung**
EWA-energieUri kann keine Gewähr für die ununterbrochene und störungsfreie Erbringung der Dienstleistung übernehmen. Angekündigte Unterbrechungen wegen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten durch EWA-energieUri oder ihren Vertretern gelten nicht als Störung. Können im Vertrag zugesicherte Verfügbarkeitswerte oder andere Qualitätselemente wegen Mängel der Kommunikationsverbindung oder -anlage nicht eingehalten werden, muss der Vertragspartner den Mangel sofort nach Entdeckung rügen, wobei der Vertragspartner zuerst verpflichtet ist, festzustellen, ob der Fehler durch ihm gehörende und von ihm unterhaltene Komponenten verursacht wurde. EWA-energieUri verpflichtet sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Mangel so rasch als möglich zu beheben. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Der Vertragspartner hat EWA-energieUri in zumutbarem Umfang bei der Feststellung Behebung der Störungsursache(n) zu unterstützen. Falls die Funktionsstörung nicht auf einen Fehler im Zusammenhang mit den Leistungen zurückzuführen ist, kann EWA-energieUri dem Vertragspartner die dadurch verursachten Kosten in Rechnung stellen. Sollten die Komponenten des Vertragspartners Infrastrukturen oder Ausrüstungen von EWA-energieUri oder Dritten beeinträchtigen, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Störung so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung von EWA-energieUri zu beheben. Ist eine definitive Behebung der Störung innert oben genannter Frist nicht möglich, hat der Vertragspartner die betreffenden Geräte umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen und durch störungsfreie Anlagen zu ersetzen. Bei Störungen, die auf Anlagen oder Ausrüstungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, lehnt EWA-energieUri jegliche Haftung, wie z.B. Pönalenzahlungen ab.
- 14. Zutritt**
EWA-energieUri verpflichtet sich, dem Vertragspartner in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften von EWA-energieUri und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach angemessener Vorankündigung jederzeit begleiteten Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die Begleitung in die Anlagen kann während 24 Stunden und 365 Tagen über die Leitstelle EWA-energieUri (Tel. 041 875 08 70) angefordert werden. Der Aufwand wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, EWA-energieUri und weiterem befugten Personal jederzeit Zutritt in Gebäude und Anlagen zu gewähren, in denen sich Komponenten von EWA-energieUri befinden.
- 15. Sorgfaltspflicht**
Der Vertragspartner muss die Sache sorgfältig brauchen. Verletzt der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung von EWA-energieUri seine Pflicht zur Sorgfalt weiter, so kann EWA-energieUri den Vertrag fristlos auflösen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 16. Versicherung**
Die Versicherung der durch den Vertragspartner installierten Systeme und Komponenten ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner garantiert, dass die bei EWA-energieUri untergebrachten Anlagen gegen alle Gefahren, einschliesslich Wasser-, Feuer- und Unfallschäden, Blitzschlag, Beschädigungen durch Überspannung, Geschäftsausfall usw. versichert sind und während der Laufzeit des Vertrages und während sämtlichen Verlängerungen desselben versichert bleiben.

Gültig ab 15.11.2016 / Ausgabe 27.01.2021

- 17. Bewilligungen**
Das Einholen der für den Betrieb notwendigen Bewilligungen (Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen, Vollmacht etc.) ist Sache des Vertragspartners. EWA-energieUri stellt dem Vertragspartner sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für das Bewilligungsverfahren nötig sind. Der dafür notwendige Aufwand kann von EWA-energieUri in Rechnung gestellt werden.
- 18. Zahlung**
18.1. Zahlungsbedingungen
Der Vertragspartner verpflichtet sich, EWA-energieUri für die Erbringung ihrer Leistungen eine Entschädigung, welche im jeweiligen Vertrag festgelegt wird, zu bezahlen. Die aufgeführten Kosten verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allfällige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannte, öffentlichrechtliche Abgaben und Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Entschädigung erfolgt entweder durch periodische Zahlungen oder durch eine Einmalzahlung. Ohne anderslautende vertragliche Regelung ist die Entschädigung jeweils im Voraus zu bezahlen. Jährlich wiederkehrende Kosten gelten als indiziert und folgen dem Landesindex für Konsumentenpreise. Jede Partei ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres berechtigt, eine Anpassung der Entschädigung entsprechend der Änderung des Indexes zu verlangen. Von EWA-energieUri im Auftrag des Vertragspartners ausgeführte Umbau-, Installations- oder Unterhaltsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt.
- 18.2. Beginn der Zahlungspflicht / Verrechnung**
Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Eine Verrechnung von Forderungen von EWA-energieUri mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nicht zulässig.
- 18.3. Zahlungsverzug**
EWA-energieUri ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die EWA-energieUri im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. EWA-energieUri verrechnet einen Verzugszins von 5% pro Jahr.
- 19. Einstellung der Dienstleistung**
EWA-energieUri hat das Recht, die Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner einzustellen (suspendieren) wenn der Vertragspartner die geltenden Vorschriften oder vertragliche Regelungen nicht einhält, insbesondere
- Einrichtungen verwendet, die nicht zugelassen sind oder nicht den geltenden Vorschriften bzw. den technischen Weisungen von EWA-energieUri entsprechen;
 - bei eigenmächtiger Veränderung oder vorsätzlicher Beschädigung der Anlage;
 - bei einer Weigerung, sicherheitstechnisch notwendige Massnahmen zu treffen oder reparaturbedürftige Einrichtungen Instand stellen zu lassen;
 - bei einer Verweigerung des Zutrittsrechts zu den Räumlichkeiten trotz entsprechender Aufforderung;
 - bei Zahlungsverzug.
- Die Dienstleistung kann ferner unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Wartungs-, Reparatur- oder

Erweiterungsarbeiten, bei Betriebsstörungen, in allen Fällen von unbe dingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt.

20. Haftung und höhere Gewalt

EWA-energieUri haftet für den direkten Schaden, der von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. EWA-energieUri schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die Haftung von EWA-energieUri ist in jedem Fall auf die Leistung bzw. den Betrag beschränkt, welchen EWA-energieUri aus dem fraglichen Geschäft erhalten hat. EWA-energieUri haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. EWA-energieUri schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners (insbesondere Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EWA-energieUri im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen freizustellen. EWA-energieUri ist für den Inhalt der Nachrichten, die mittels den vom Vertragspartner bezogenen Leistungen übertragen werden, nicht verantwortlich. EWA-energieUri haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von EWA-energieUri befinden und für die EWA-energieUri nicht verantwortlich ist. Der Vertragspartner hält EWA-energieUri für sämtliche Ansprüche von Dritten sowie gegen alle weiteren Verluste, Haftungs- und andere Kosten und Ausgaben schadlos, die EWA-energieUri infolge der Benutzung oder des Missbrauchs der Leistungen durch den Vertragspartner (bzw. dessen Vertragspartner) oder infolge des durch den Vertragspartner ermöglichten Zugangs Dritter zu Daten entstehen können.

21. Retentionsrecht

Falls EWA-energieUri Anlagen beherbergt, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Vertragspartners befinden und keinen Bestandteil von EWA-energieUri, aber unter Umständen mit den Anlagen von EWA-energieUri verbunden sind ("Anlagen des Vertragspartners"), so anerkennt der Vertragspartner, dass EWA-energieUri im Falle der Nichtzahlung offener Rechnungen durch den Vertragspartner ein Retentionsrecht auf sämtlichen in den Geschäftsräumen von EWA-energieUri befindlichen Anlagen des Vertragspartners hat. Dabei ist EWA-energieUri nach entsprechender schriftlicher Mitteilung berechtigt, über die Anlagen des Vertragspartners nach eigenem Ermessen und unter Ausschluss des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes zu verfügen und etwaige Erlöse aus dem Verkauf derselben erst mit den Kosten eines solchen Verkaufs, dann mit den ausstehenden Zahlungen zu verrechnen. Darüber hinaus ist EWA-energieUri berechtigt, die Anlagen des Vertragspartners selbst zum Marktwert zu übernehmen.

22. Dauer des Vertrages

Der Vertrag mit dem Vertragspartner ist für EWA-energieUri dann verbindlich, wenn sie im Besitz des vom Vertragspartner rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrages ist.

Gültig ab 15.11.2016 / Ausgabe 27.01.2021

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit oder auf eine feste Dauer abgeschlossen.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können beide Parteien den Vertrag gemäss der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist auflösen, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer.

Ist der Vertrag auf eine feste Dauer abgeschlossen, kann er während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so erneuert er sich mangels anderer Abrede um jeweils 1 weiteres Jahr.

23. Vorzeitige Beendigung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist entschädigungslos per Ende des Monats jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt

- wenn technische oder rechtliche Vorschriften (beispielsweise eine geplante Leistungserweiterung etc.) die gemeinsame Nutzung der Kommunikationsverbindung oder -anlage durch mehrere Mieter gleichzeitig nicht mehr zulassen;
- wenn EWA-energieUri die betreffende Kommunikationsverbindung oder -anlage endgültig ausser Betrieb nimmt, ohne eine Verlegung im Sinne von Artikel 11 vorzunehmen;
- wenn der Vertragspartner als Ersatz für die vertraglich festgelegte eine andere Kommunikationsverbindung oder -anlage von EWA-energieUri in Betrieb nimmt. Beiden Parteien steht das Recht zu, den Vertrag fristlos aufzulösen, wenn aussergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Erfüllung des Vertrages verunmöglichen oder die Erfüllung übermässig erschweren und die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn;
- die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristansetzung nicht erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand nicht wieder herstellt;
- die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt wird.

24. Rückgabe der Installation

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner ein Objekt von EWA-energieUri in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Mit der Kündigung des Vertrages hat der Vertragspartner EWA-energieUri die Rücknahme der Anlagen von EWA-energieUri zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Retentionsansprüche geltend zu machen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Anlagen von EWA-energieUri nicht nach, so ist EWA-energieUri berechtigt, Vertreter – denen umgehend Zugang zu den Geschäftsräumen des Vertragspartners zu gewähren ist – zum Abbau der Anlagen von EWA-energieUri zu entsenden und die dabei entstehenden Kosten dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Bei der Rückgabe einer Installation erfolgt eine Abnahme gemäss den Prüfvorschriften von EWA-energieUri. Es wird ein gegenseitiges Zustandsprotokoll erstellt. Verdeckte Mängel hat EWA-energieUri dem Vertragspartner sofort nach Feststellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Rückgabe, zu melden.

Falls auf Seiten des Vertragspartners bzw. des entsprechenden Liegenschaftseigentümers eine bauliche Veränderung vorgenommen wurde, um die Erstellung der EWA-energieUri-Infrastruktur zu erleichtern, ist EWA-energieUri nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten wieder in den

ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. EWA-energieUri ist nicht verpflichtet, ihre Infrastruktur zurückzubauen.

25. Exklusivität

Die Nutzung von Kommunikationsverbindungen und -anlagen durch den Vertragspartner beinhaltet mangels anderer Abrede kein Exklusivitätsrecht.

26. Eigentum

Sämtliche Anlagen, die EWA-energieUri dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von EWA-energieUri. Die Anlagen von EWA-energieUri werden unter Umständen in den Geschäftsräumen des Vertragspartners installiert, um den Vertragspartner an das Netz anzuschliessen und EWA-energieUri zur Bereitstellung der Leistungen zu befähigen.

Die durch den Vertragspartner montierten und betriebenen Systeme und Komponenten bleiben Eigentum des Vertragspartners.

27. Übertragung

Eine Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von EWA-energieUri zulässig.

28. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich selber sowie auch ihre Mitarbeiter und beigezogenen Hilfspersonen zur Geheimhaltung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, nicht allgemein bekannten Tatsachen und Daten. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt. EWA-energieUri verpflichtet sich, keine Daten, die auf den Kommunikationsverbindungen übertragen werden, (ausser zur Sicherung der Qualität der Dienstleistung von EWA-energieUri) zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Eine allfällige Aufzeichnung oder Auswertung von Daten erfolgt in jedem Fall nur in Absprache mit dem Vertragspartner. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie die gesetzliche Auskunftspflicht. Sollten Passwörter oder andere vertrauliche Informationen, welche EWA-energieUri gegenüber dem Vertragspartner offen gelegt hat, unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden, muss dies der Vertragspartner EWA-energieUri umgehend mitteilen.

29. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und allfälligen Nachträgen ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

30. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Vertragspartner ersetzen diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen, damit der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

31. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen.

32. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizerisches Recht.

33. Gerichtsstand

Sollten sich EWA-energieUri und Vertragspartner nicht auf ein Schiedsgericht einigen, gilt für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Altdorf als Gerichtsstand.

34. Inkrafttreten

Diese AGB für Verträge über die Benützung von Kommunikationsanlagen und Kommunikationsverbindungen treten am 27. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle früheren AGB für Verträge über die Benützung von Kommunikationsanlagen und Kommunikationsverbindungen.